



01.07.2023
Version 10

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

SG. Chemisch- technische Umweltschutzanstalt (CTUA)

Allgemeines:

Das Sachgebiet Chemisch technische Umweltschutzanstalt (CTUA) ist eine eigenständige Organisationseinheit und agiert im Namen des Landes Tirol.

Sachverständigenleistungen erfolgen ausnahmslos im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung in Form von Amtssachverständigentätigkeiten, chemisch- physikalisch und biologische Untersuchungen erfolgen vorwiegend landesintern bzw. im Auftrag von Dienststellen öffentlicher Körperschaften.

Die Annahme von Aufträgen von Dritten erfolgen nur nach Maßgabe freier Kapazitäten, wenn dadurch keine Überschneidungen mit amtlichen Untersuchungstätigkeiten und keine wie immer geartete Befangenheit hinsichtlich Behördenverfahren ableitbar sind.

Die Leistungsfristen und –termine werden vom Land Tirol (CTUA) nach Möglichkeiten eingehalten und sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer nur als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung des Analyseergebnisses.

Für die Aufträge von Dritten gelten bei Vertragsabschluss diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Land Tirol (CTUA) ist nur bereit unter Zugrundelegung der dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kontrahieren. Die Einsichtnahme in den Inhalt dieser ist auf der Website des Landes Tirol öffentlich und jederzeit möglich, zudem hängen diese in den für den Parteienverkehr bestimmten Räumen der CTUA am Langer Weg 27, 6020 Innsbruck, aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei Vertragsabschluss verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesem Angebot oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landes Tirol zur Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.“

Die Chemisch- technische Umweltschutzanstalt arbeitet nach allgemein anerkannten Verfahrensvorschriften mit dafür entsprechend ausgebildetem und qualifiziertem Personal.

Die Chemisch- technische Umweltschutzanstalt ist eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle nach EN ISO 17025 und EN ISO 17020 für die Bereiche Wasser, Trinkwasser, Abwasser und Kompost.

Auf der Home-Page des Landes Tirol kann unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/ctua/> der aktuelle Akkreditierungsumfang jederzeit eingesehen werden.

Bankverbindung: HYPO TIROL Bank AG: IBAN : AT82 5700 0002 0000 1000

Land Tirol – Konto Ordinario

UID-ATU Nummer: 36970505

Aufträge:

Grundsätzlich können Aufträge in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form erteilt werden. Auch die alleinige Anlieferung von Proben durch externe Personen wird, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, als Erteilung eines Auftrages gewertet. Wenn die CTUA namens des Landes Tirol ein Angebot erstellt hat, gilt der Auftrag des Vertragspartners erst mit Annahme des Angebots der CTUA durch den Vertragspartner als erteilt, wodurch auf Basis des Angebots des Landes Tirol (CTUA) der Vertrag zustande kommt.

Im Regelfall wird für die Durchführung von Untersuchungen ein Angebot erstellt. Grundlage dabei ist ein schriftlicher Auftrag mit allen für den Untersuchungsumfang notwendigen und eindeutigen Angaben.

Die CTUA kann für die beauftragten Untersuchungen auch Drittanbieter heranziehen. Informationen dazu werden dem Auftraggeber durch die Ausweisung am Angebot (Subvergabe) zur Kenntnis gebracht.

Tarife:

Die Kosten für Untersuchungstätigkeiten werden den Ämtern und Dienststellen des Amtes der Tiroler Landesregierung, die diese Untersuchungen beauftragen, entsprechend dem Tarifkatalog in Rechnung gestellt. Die Verrechnung innerhalb des Landes erfolgt über die jeweilige Kostenstelle.

Im Falle der Verrechnung an Dritte werden die Kosten gemäß Tarifkatalog bzw. Angebot verrechnet.

Die Chemisch-technische Umweltschutzanstalt ist kein gewerblicher Betrieb, die Tarife werden daher ohne Umsatzsteuer verrechnet.

Die finanztechnische Abwicklung und die Überprüfung der Zahlungsverpflichtung erfolgt durch den haus-eigenen Haushaltsrechnungsdienst der CTUA.

Grundsätzlich gilt:

- Die Abrechnung erfolgt erst nach erbrachten Leistungen
- Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist Innsbruck.
- Rechtliche Angelegenheiten werden über die Abt. Justizariat abgewickelt

Probenanlieferung:

Für die Probenanlieferung von Dritten gilt:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Art der Probenlagerung und die Lagerdauer Einfluss auf die Ergebnisse der Analysen haben können und daher im Bedarfsfalle Rücksprache mit der CTUA zu halten ist.

- mit den Proben ist ein Probenahmeprotokoll abzugeben. Sofern kein PN-Protokoll seitens des Kunden zur Verfügung steht wird in der CTUA ein Probenübergabeprotokoll erstellt.
- auf dem Probenahmeprotokoll muss ein eindeutiger Hinweis auf die Herkunft der Proben, des Auftraggebers, des Untersuchungsumfanges sowie detaillierte Informationen zur Probenahme (Datum und Uhrzeit) ersichtlich sein
- sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Proben durch eine Person in der CTUA nachweislich und korrekt zu übergeben
- eine Probe ist dann korrekt übergeben, wenn sich die Probe nach vereinbarungsgemäßer Übergabe für die beauftragten Untersuchungen eignet. Ist die Übergabe der Probe nicht einwandfrei oder fehlen wichtige Information für die Untersuchungstätigkeiten, kann die CTUA vom Auftrag zurücktreten.

Analysentätigkeit:

Die Analysentätigkeit erfolgt nach dem Stand der Technik sowie nach Maßgabe des gelebten Qualitätsmanagements innerhalb der CTUA.

Wiederholte Analysen zur Bestätigung von Untersuchungsergebnissen werden nun dann durchgeführt, wenn dies mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart ist.

Zum Schadenersatz aus Analysetätigkeit ist das Land Tirol in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Land Tirol ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene

Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet das Land Tirol nicht.

Vergabe von Aufträgen:

Grundsätzlich werden die vereinbarten Untersuchungsaufträge in der Chemisch-technischen Umweltschutzanstalt selbst durchgeführt. Kann diese Leistung in der CTUA nicht erbracht werden, wird mittels Unterauftrag ein entsprechendes adäquates Labor damit beauftragt. Dies ist dem Auftraggeber mitzuteilen bzw. seine Zustimmung einzuholen. (siehe Hinweis auf dem Angebot)

Ergebnisweitergabe:

Der Auftraggeber erhält, sofern nichts anderes vereinbart, einen Prüfbericht in elektronischer Form („pdf“-Format). Für die Ausstellung eines originalen Prüfberichtes in Papierform ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Entscheidungsregel:

Informationen zur Entscheidungsregel gemäß EN ISO 17025:

Wenn am Prüfbericht Messunsicherheiten ausgewiesen werden, beziehen sich diese auf Vertrauensbereiche gemäß DIN 38402 Teil 51 oder Standardabweichungen bei Mehrfachbestimmungen.

Bei Konformitätsbewertungen von Analyseergebnissen erfolgt keine Berücksichtigung von Messunsicherheiten. Sollte eine Entscheidungsregel vom Auftraggeber gewünscht sein, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

Sofern keine Angaben hinsichtlich Zeitüberschreitungen zu den Prüfverfahren am Prüfbericht ausgewiesen sind konnten die in den Normen bzw. Prüfvorschriften vorgegebenen Maximalfristen zwischen Probenahme und Analytik eingehalten werden.

Überschreitet die Anzahl der Tage zwischen dem Probenahmedatum und dem Registrierdatum die zu Grunde gelegte Zeitfrist, wird keine Abweichung zur SOP durch Zeitüberschreitung ausgelöst. Dies wird damit begründet, dass die betreffende Probe höchstwahrscheinlich von externen Personen gezogen und verspätet im Labor abgegeben wurde. Die hieraus unweigerlich resultierende Zeitüberschreitung liegt daher nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Abweichungen, Zusätze oder Einschränkungen zu den jeweiligen Prüfverfahren der CTUA werden, soweit aufgetreten, am Prüfbericht dokumentiert.

Vertraulichkeit:

Analysenergebnisse, Inspektionsberichte oder Gutachten, die im Auftrag erhoben bzw. erstellt wurden, werden Dritten nicht ohne die Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

Auf Sonderregelungen zur verpflichtenden Datenweitergabe der Prüf- und Inspektionsstelle aus gesetzlichen Anforderungen gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und Bäderhygienegesetz wird verwiesen. Experten der Prüf- und Inspektionsstelle sind auch als Amtssachverständige in Behördenverfahren tätig und können sich in dieser Funktion auch auf Erkenntnisse aus der Prüf- und Inspektionstätigkeit stützen.

Schutz des geistigen Eigentums:

Die auszugsweise Weitergabe von Ergebnissen der Prüf- und Inspektionsstelle CTUA an Dritte durch den Auftraggeber bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch die CTUA.

Die gänzliche oder auszugsweise Weitergabe von Ergebnissen der Prüf- und Inspektionsstelle CTUA an Dritte durch den Auftraggeber bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung durch die CTUA. Über dem Auftraggeber gegebenenfalls bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der CTUA hat er Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung der CTUA Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Abrechnung:

Abgerechnet werden grundsätzlich nur erbrachte Leistungen!

Die Erstellung und der Versand der Rechnungen erfolgt über die Rechenstelle der CTUA. Die Verrechnung erfolgt durch das Land Tirol – Abt. Buchhaltung.

Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Landes Tirol mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich in Betracht kommenden Gericht in Innsbruck.

Erfüllungsort ist Innsbruck.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Fehler-, Beschwerde- und Einspruchsmaßnahmen:

Im Rahmen des Qualitätsmanagements der CTUA besteht die Möglichkeit Fehler-, Beschwerde- und Einspruchsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Dabei können Beschwerden/Einsprüche oder Rückfragen über Gutachten, Inspektionen und Prüfberichten bzw. deren Ergebnissen mündlich unter der Telefonnummer [0512-508-7602](tel:0512-508-7602), elektronisch unter der Email-Adresse ctua@tirol.gv.at oder schriftlich (unter der Adresse: Langer Weg 27, 6020 Innsbruck) an die CTUA gerichtet werden. Nach Prüfung der Zuständigkeit/Berechtigung des Beschwerdeverfahrens erhält der Kunde eine telefonische bzw. elektronische Mitteilung über die Aufnahme des Beschwerdeverfahrens. Fortschrittmeldungen und Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens werden ebenfalls je nach Vereinbarung mündlich oder elektronisch übermittelt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Mitteilung des Ergebnisses der Analyse an den Vertragspartner. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner im Rahmen des oben beschriebenen Qualitätsmanagements ohne unnötig Aufschub mitzuteilen.

Allgemeine Informationen zur Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechte und Ansprüche.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt daher ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche/r

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten sind:

Name E-Mail Telefon Post Anschrift

Name	Email	Telefon	Post Anschrift
Amt der Tiroler Landesregierung	post@tirol.gv.at	+43 512 508	Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck
Bezirkshauptmannschaft Imst	bh.imst@tirol.gv.at	+43 5412 6996	Stadtplatz 1 6460 Imst
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck	bh.innsbruck@tirol.gv.at	+43 512 5344	Gilmstraße 2 6020 Innsbruck
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	bh.kitzbuehel@tirol.gv.at	+43 5356 62131 0	Josef-Herold-Straße 10 6370 Kitzbühel
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	bh.kufstein@tirol.gv.at	+43 5372 606 0	Bozner Platz 1 6330 Kufstein
Bezirkshauptmannschaft Landeck	bh.landeck@tirol.gv.at	+43 5442 6996	Innstraße 5 6500 Landeck
Bezirkshauptmannschaft Lienz	bh.lienz@tirol.gv.at	+43 4852 6633	Dolomitenstraße 3 9900 Lienz
Bezirkshauptmannschaft Reutte	bh.reutte@tirol.gv.at	+43 5672 6996 0	Obermarkt 7 6600 Reutte
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	bh.schwaz@tirol.gv.at	+43 5242 6931	Franz-Josef-Straße 25 6130 Schwaz

Aufgaben und Zuständigkeiten der gemeinsamen Verantwortlichen

Die Verantwortlichen haben folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

Die Ausübung von Betroffenenrechten ist primär bei dem Verantwortlichen, bei dem die Daten erfasst und verarbeitet werden, vorzunehmen.

Datenschutzbeauftragte/r

Der Datenschutzbeauftragte / die Datenschutzbeauftragten für die gelisteten Verantwortlichen:

Dr. Norbert Habel Mail:datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at Telefon: +43 512 508 1870

Für welche Zwecke werden die Daten verarbeitet und auf welcher Rechtsgrundlage?

Verarbeitungszweck/e:

Der Zweck ist Verwaltung und Übermittlung von Lieferanten, Kunden und Material, d.h. Verzeichnisse für diesen Zweck einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenzen) in diesen Angelegenheiten. In allen Bezirkshauptmannschaften in Tirol und im Amt der Tiroler Landesregierung werden für diesen Zweck personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten basiert auf folgender Rechtsgrundlage:

Art. 6 (1) b: Vertrag/vorvertragliche Maßnahmen

Beschreibung der Rechtsgrundlagen

Verwaltung von Lieferanten- und Kundendaten sowie sonstiger Betroffener Personen im Rechnungswesen

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich (z.B. Werkvertrag oder zur Gewährung einer Förderung) kann das Nichtbereitstellen der Daten dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann bzw. bereits erfolgte Leistungen evt. rückerstattet werden müssen. Sofern eine gesetzliche Verpflichtung für die Datenverarbeitung existiert ist das Nichtbereitstellen der Daten unter Umständen mit Strafe bedroht

Welche Betroffenenrechte stehen Ihnen zu?

Jeder Betroffene hat das Recht Auskunft darüber zu verlangen, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher diese Daten stammen, wozu sie verwendet werden und auch, an wen sie übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten

Haben Sie Fragen zur Datenschutzerklärung? (Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r)

Bei Fragen oder Beschwerden zur Verwendung personenbezogener Daten bzw. für die Geltendmachung Ihrer Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Beschwerderecht

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren.

Innsbruck, 01.07.2023

Mag. Manfred Recheis

elektronisch gefertigt

(Leiter des SG. Chemisch technische Umweltschutzanstalt)